

Name der entgeltenden Gemeinde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)		GewA 1	
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa		04011000			
Gewerbe-Anmeldung		nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen	
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Registereintrages		
Brickbau GmbH		Bremen, HR B 32144			
Angaben zur Person					
3	Name	4	Vornamen	4b	Geschlecht
Malov		Sergey		männl.	☒ weibl. ☐
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	6	Geburtsdatum	7	Geburtsort und -land
		24.10.1974		Leningrad, Russland	
8	Staatsangehörigkeit(en)	deutsch	andere:	tschechisch	
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)				
Certuv vrsek 1428/4 CZ, 180 00 Prag					
Telefon-Nr.		Telefax-Nr.		freiwillig: e-mail/web:	
Angaben zum Betrieb					
10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)				1
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)				
Name, Vornamen					
Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)					
12	Betriebsstätte				
Franz-Mehring-Straße 11, 28329 Bremen					
Telefon-Nr.		0163 / 6219860		Telefax-Nr.	
				freiwillig: e-mail/web:	info@epalz-brickbau.com www.epalz-brickbau.com
13	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)				
Telefon-Nr.		Telefax-Nr.		freiwillig: e-mail/web:	
14	Frühere Betriebsstätte				
Telefon-Nr.		Telefax-Nr.		freiwillig: e-mail/web:	
15	Angemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)				
Maurer und Betonbauer					
16	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?		17	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit	
Ja ☐ Nein ☒			27.03.2022		
18	Art des angemeldeten Betriebes		Industrie	Handwerk	☒ Handel ☐ Sonstiges ☐
19	Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)		Vollzeit	0	Teilzeit ☐ Keine ☒
Die Anmeldung wird erstattet für	20	eine Hauptniederlassung	☒	eine Zweigniederlassung	☐
	21	ein Automatenaufstellungsgewerbe	☐	eine unselbständige Zweigstelle	☐
	22	ein Reisegewerbe	☐		
Grund	23	Neuerrichtung / Übernahme	Neugründung	Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk	
	24	Wechsel der Rechtsform	☒	Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)	
		Gesellschaftereintritt	☐	Erbfolge/Kauf/Pacht	
26	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname				
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:					
28	Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja ☐ Nein ☐	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:		
29	Nur für Handwerksbetriebe	Ja ☒ Nein ☐	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:		
Liegt eine Handwerkskarte vor?		21.02.2017, Handwerkskammer Bremen, 28195 Bremen			
30	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja ☐ Nein ☐	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:		
31	Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?	Ja ☐ Nein ☐	Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:		
Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt. Bitte beachten Sie die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) sowie die weiteren Hinweise. Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.					
32	27.03.2022	33	Bescheinigung im Online-Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 GewO		
(Datum)		(Unterschrift)			
		Gebühr 32,00 EUR			
		Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.			

Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- und -abmeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 Nr. 5 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) sowie in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 zur GewAnzV) und zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 zur GewAnzV). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 13 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 13 Satz 4 GewO sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, auskunftspflichtig und erfüllen die Auskunftspflicht durch Erstattung der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Absatz 4 GewAnzV werden die Daten aus der Gewerbeanzeige elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG bzgl. statistischer Verwendungszwecke grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder). Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
 2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragene Name mit Rechtsform; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort und Nummer des Eintrags; Name und Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/ Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Hauptniederlassung sowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 der Anlagen 1 und 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Abs. 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen der Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 der GewAnzV und bei Gewerbeabmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 der GewAnzV im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können in Bezug auf die bundesstatistischen Erhebungen

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbebeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbebeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Erfassungsdatum	27.03.2022
Transaktionsnummer	0Q5MFDQCBM

Erklärung zur Identität

Sehr geehrte Anzeigende, sehr geehrter Anzeigender,

im Rahmen der weiteren Verwaltungsmodernisierung verzichtet die Verwaltung der Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Online auf die eigenhändige Unterschrift bei der elektronischen Abwicklung der Gewerbeangelegenheiten nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) im Bereich der Gewerbeanmeldung (GewA1), der Gewerbeummeldung (GewA2) und der Gewerbeabmeldung (GewA3). Als Äquivalent zur eigenhändigen Unterschrift dient nun dieses Formular, in dem Sie bestätigen, dass die Person und die Wohnanschrift in der Anzeige mit der Person und der Wohnanschrift des/der Anzeigenden identisch sind bzw. dass Sie berechtigter Vertreter/berechtigte Vertreterin dieser Person sind. Die rechtsverbindliche Bestätigung geschieht durch Aktivierung des Kontrollkästchens. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen bei begründeten Zweifeln weitere Nachweise verlangen können.

☒ Hiermit versichere ich, Sergey Malov
 wohnhaft in Certuv vrsek 1428/4
 180 00 Prag

dass ich mit der im Formular bezeichneten Person identisch oder berechtigter Vertreter/berechtigte Vertreterin dieser Person bin. Ich versichere ferner, dass die Wohnanschrift korrekt angegeben ist. Im Falle der Vertretung versichere ich, dass ich über eine entsprechende Vertretungsmacht verfüge. Mir ist bewusst, dass ich bei Falschangaben nach § 269 StGB wegen Fälschung beweisbarer Daten strafrechtlich verfolgt werden kann. Ich bestätige auch, dass bei der Öffnung des Formulars das Kontrollkästchen nicht aktiviert war.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

- Gewerbemeldestelle -

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 106431, 28064
Bremen

Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt
Frau Pietsch-Hartwig

Zimmer 302
T: +49(0)421 361 18113
F: +49(0)421 496 18113

E-Mail:
gewerbemeldestelle@wae.bremen.de

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)**

Transaktionsnummer: 0Q5MFDQCBM

Bremen, 27.03.2022

Gewerbeanmeldung

Sehr geehrte Anzeigende, sehr geehrter Anzeigender,

**die Gewerbemeldung wurde online abgegeben.
Sie erhalten keine extra Rückmeldung mehr vom Gewerbeamt.
Von telefonischen Anfragen diesbezüglich bitten wir abzusehen.**

anbei erhalten Sie die Bestätigung der Gewerbemeldung für ihre Unterlagen.

Die Gebühr für eine Gewerbeanmeldung beträgt Euro 32,00.
(Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz).

Wir bitten Sie diese auf eines der unten angegebenen Konten zu überweisen.
(Bei Zahlung bitte unbedingt angeben: Kassenzahlen: 1110000080059 und
Transaktionsnummer)

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Pietsch-Hartwig

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude

Katharinenklosterhof 3
(Katharinen-Passage)
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

Eingang

Katharinenklosterhof 3
(Katharinen-Passage)
28195 Bremen

Schlüsselkorb

(4, 6, 8, 24, 25)
Obernstraße (2, 3)

Bankverbindungen

Sparkasse Bremen
IBAN: DE07 2905 0101 0082 8329 65
BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

